

Landes-, Stadt- und kirchlichen Bibliotheken zu empfehlen. Weitere Hilfsmittel sind Bürgerbücher, Bürgerbriefe, Zunftakten, Grundbucheintragungen, Testamente, Gerichtsakten, Militärpässe, Personalakten, Zeugnisse, Schülerverzeichnisse, Dissertationen, Lehrbescheinigungen, Gesellenbriefe, Schöffens- und Steuerlisten, Steuerrollen, Erbbücher, Innungsakten usw. Das meiste Material dieser Art befindet sich in den Staats- und Stadtarchiven. Wichtige Anhaltspunkte geben auch die zahlreichen familiengeschichtlichen Veröffentlichungen.

Schwierig ist es oft, Urkunden aus dem Auslande zu beschaffen, z. B. aus den 1919 abgetretenen Gebieten und aus den österreichischen Nachfolgestaaten. In diesen Fällen wendet man sich am besten an das für den jeweiligen Ort zuständige deutsche Konsulat oder Generalkonsulat mit der Bitte um Beschaffung der Urkunden gegen Ersatz der entstehenden Kosten. Besonders hier sind genaue Angaben erforderlich (Schreibweise fremdsprachiger Orte beachten!).

Falls alle Bemühungen vergeblich sind oder der Einzelne keine Zeit hat, die Forschung selbst durchzuführen, kann er sich an einen Berufssippenforscher wenden, den er mit der Beschaffung der Urkunden und der Aufstellung der ganzen Ahnentafel betraut. Die Kosten hierfür einschließlich eines angemessenen Arbeitsentgeltes hat der Auftraggeber zu zahlen. Verlässliche Berufssippenforscher werden durch die örtlichen sippenkundlichen Vereine nachgewiesen.

Wenn man bei der Ahnenforschung auf Fälle unehelicher Geburten stößt, ist — wie schon oben erwähnt — eine besonders eingehende und oft schwierige Feststellungsarbeit erforderlich. Verhältnismäßig einfach sind noch diejenigen Fälle, in denen die Geburts- oder Taufurkunde ein Anerkenntnis der Vaterschaft enthält, oder wenn die Mutter mit dem Erzeuger später die Ehe eingegangen ist, wodurch das Kind dann „per matrimonium subsequens“ legitimiert wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen zum Nachweis der väterlichen Abstammung Vormundschafts- und Gerichtsakten (von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen) herangezogen werden. Sind überhaupt keine beweiskräftigen Unterlagen zu beschaffen, dann wird es bei der Nachprüfung der arischen Abstammung damit sein Bewenden haben müssen, und der Erzeuger wird dann als arisch anzunehmen sein, wenn sich aus den Lebensverhältnissen der Mutter und sonstigen Umständen (Erscheinungsbild) keine sicheren Anzeichen für eine nichtarische Erzeugerschaft ergeben. Auf jeden Fall hat der Nachweispflichtige auch die Pflicht, durch Vorlage des geführten Schriftwechsels zu beweisen, daß alle oben aufgezeigten Möglichkeiten einer einwandfreien Feststellung erschöpft sind.

In derartigen Zweifelsfällen kann ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, eingeholt werden. Zur Stellung dieses Antrages sind bei der genannten Dienststelle die Antragsformblätter 104 und 105 unter Einsendung eines freigemachten Briefumschlages einzufordern. Die Einreichung von Schriftsätzen ohne Verwendung dieser Formblätter, denen auch ein Merkblatt beiliegt, ist zwecklos.

Diese Gutachten haben dann, je nach dem, ob sie entsprechend den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes oder nach den Aufnahmebedingungen der NSDAP. ausgestellt sind, bei allen staatlichen Stellen und bei allen Dienststellen der NSDAP. und ihren Gliederungen volle Beweisraft.

*

Wichtige Bemerkungen zur Fußnote auf Seite 71

Für den Nachweis im Sinne des Reichsbeamtengesetzes ist es möglich, für beide Ehegatten den Nachweis in einem Ahnenpaß zu bringen. Es bleiben dann die Ziffer 1 und damit die Vordrucke auf den Seiten 14 und 15 unausgefüllt, der Ehemann bekommt die (sonst für den Vater bestimmte) Ziffer 2, die Ehefrau die (sonst für die Mutter bestimmte) Ziffer 3. Die Eltern und Großeltern des Ehemannes sind dann 4, 5 und 8, 9, 10, 11, die der Ehefrau 6, 7 und 12, 13, 14, 15, die auch hier nach Möglichkeit anzugebenden Urgroßeltern 16—23 bzw. 24—31. Es tritt daher nur eine sinngemäße Verschiebung der Ziffern der Ahnentafel ein in der Weise, daß die Ehegatten an die Stelle der Eltern (Vater und Mutter von 1), die Eltern an die Stelle der Großeltern und diese an die Stelle der im Vordruck (Seiten 7 und 12/13) vorgesehenen Urgroßeltern treten, so als ob der Ahnenpaß für ein Kind des Ehepaares angelegt würde.

Für den weitergehenden Nachweis (bis zu diesen Voreltern, die 1800 gelebt haben) ist für die Ehefrau unbedingt ein zweiter Ahnenpaß anzulegen.

Sollte der „Ahnenpaß“ für den Abstammungsnachweis nach den Aufnahmebedingungen der NSDAP. (bis 1800) nicht ausreichen, was vor allem bei jüngeren Nachweispflichtigen der Fall sein kann, wenn ihre Ur-Ur-Großeltern alle oder zum Teil nach dem 1. Januar 1800 geboren sind, ist das „Ergänzungsheft A zum Ahnenpaß“, welches im gleichen Verlage (zum selben Preise wie der Ahnenpaß) erschienen ist, heranzuziehen. Das Ergänzungsheft umfaßt 36 Seiten und eine große Ahnentafel und enthält Vordrucke für sämtliche Ur-Ur-Großeltern (Ziffern 32—63 der Ahnentafel).